

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Schauspiel, B.A.
Hochschule:	Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf
Standort:	Potsdam
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule legt die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen als Grundlage für die Vergabe von bis zu 75 Leistungspunkten im Jahr dar. (§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Leistungspunktesystem und Profil intensiv) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Erstbehandlung (121. Sitzung am 27./28.06.2024):

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage (§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV, Leistungspunktesystem und Profil intensiv):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 9, steht: "In der Regel sollen pro Semester 30 ECTS-Punkte erbracht werden, aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen (wie bspw. Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur und Studienplanung) wird der Studiengang als Intensivstudiengang durchgeführt und umfasst daher regelhaft über 30 ECTS-Punkte pro Semester. Im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) müssen im ersten und zweiten Semester jeweils 36,5 ECTS-Punkte erbracht werden, im dritten Semester 37 ECTS-Punkte, im vierten Semester 31,5 ECTS-Punkte, im fünften Semester summiert 36,5 ECTS-Punkte, im sechsten Semester 30 ECTS-Punkte und im siebten Semester, inklusive der Abschlussarbeit und Verteidigung 32 ECTS-Punkte. Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht." Das Prüfkriterium zu § 8 Leistungspunktesystem wird als erfüllt bewertet.

Des Weiteren steht auf Seite 26 im Akkreditierungsbericht: "Der Studiengang ist der Hochschule zufolge als Intensivstudiengang konzipiert, um den Studierenden einen nahtlosen Übergang in das Berufsleben zu ermöglichen. [...] Der Intensivstudiengang ist zeitlich fordernd, auf der Internetseite heißt es dazu „[die] Ausbildung wird als Intensiv-Bachelor-Studiengang durchgeführt. D.h., in 7 Semestern werden insgesamt 240 Leistungspunkte erreicht. Ein Semester umfasst in der Regel 20 Wochen Ausbildung mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von ca. 45 Stunden pro Woche.“ Ein Nicht-Einhalten der Regelstudienzeit liegt laut Selbstbericht darin begründet, dass der Berufseintritt von den Studierenden priorisiert und nach den Abschlussvorsprechen neben dem Anfertigen der Bachelorarbeit schon ein Engagement angetreten wird. Die Betreuung der Studierenden wird aber dennoch durch das Lehrpersonal der Hochschule gewährleistet."

In der Bewertung zum Prüfkriterium "Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)" stellt das Gutachtergremium fest, dass die Studienorganisation auf das "sogenannte Absolvent:innenvorsprechen" ausgelegt sei, welches für die "spezifische Gruppe der Schauspielstudierenden höchste Relevanz für einen erfolgreichen Berufseinstieg" habe. Die Gutachtergruppe könne nachvollziehen, dass der zur Begutachtung stehende Bachelorstudiengang "Schauspiel" (B.A.) als siebensemestriger Intensivstudiengang konzipiert sei, da das Vorsprechen nur einmal jährlich stattfindet. Außerdem sei dem Gutachtergremium in den Gesprächen deutlich gemacht worden, dass das Überschreiten der Regelstudienzeit vor allem damit zusammenhänge, dass "Studierende in ein Engagement übergehen, bevor das Studium mit der Abschlussarbeit abgeschlossen" werde. Auch die Informationen auf der Webseite der Hochschule würden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausreichend über die Anforderungen des Intensivstudiengangs informieren. Zusätzlich würden den Studierenden die relevanten Studiengangsdokumente in einer Einführungsveranstaltung und weitere Beratungs- und Sprechstundenangebote der Lehrenden über den gesamten Studienverlauf zur Verfügung gestellt. "Die Begleitung und vorhandenen Informationsmaterialien werden durch das Gutachtergremium als gut bewertet." Das Prüfkriterium zu § 12 Abs. 6 StudAkkV Besonderer Profilanspruch wird als erfüllt beurteilt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Studiengang weder im Akkreditierungsbericht, Seite 1 (Deckblatt), noch in der ELIAS-Datenbank als "Intensiv" beantragt wird.

Nur im Selbstbericht, Seite 1, ist neben Präsenz und Vollzeit auch Intensiv als Studienform vermerkt. In der "Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)" wird der Studiengang auch nicht explizit als Intensivstudiengang gekennzeichnet.

Da jedoch im Akkreditierungsbericht und im Selbstbericht von einem "Intensivstudiengang" gesprochen wird und die Bewertung im Akkreditierungsbericht erfolgt, bewertet der Akkreditierungsrat nachfolgend den Profilspruch "Intensiv" wie folgt:

Gemäß § 8 Abs. 4 StudAkkV ist die Studierbarkeit eines Intensivstudienganges unter Berücksichtigung besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen insbesondere in Bezug auf das Lernumfeld und die Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewährleisten. Dabei ist - laut Begründung in der MRVO zu § 8 Abs. 4 - ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen.

Die Argumentation der Hochschule kann nicht vollumfänglich vom Akkreditierungsrat nachvollzogen werden. Zum einen scheint es dem Akkreditierungsrat so, dass die Studienorganisation auf sieben Semester verkürzt bzw. 240 ECTS-Leistungspunkte auf sieben anstatt acht Semester verteilt wurden, um den Studierenden das Vorsprechen für Absolventinnen und Absolventen, das einmal jährlich stattfindet, zu ermöglichen. Dies scheint dem Akkreditierungsrat anerkennenswert.

Dennoch scheint dem Akkreditierungsrat die Studierbarkeit im vorliegenden Studiengang nicht gegeben zu sein, da alle Studierenden dem Anschein nach in Regelstudienzeit plus ein bzw. plus zwei Semester abschließen. (vgl. Akkreditierungsbericht, Tabelle, Seite 38) Wie oben bereits ausgeführt wurde, begründet die Hochschule das Überschreiten der Regelstudienzeit vor allem mit dem Zeitpunkt des Berufseinstiegs durch die Studierenden. Andere Gründe bzw. Folgen, die die Verdichtung des Arbeitsaufwandes haben könnten, scheinen nicht analysiert worden zu sein.

Des Weiteren kann der Akkreditierungsrat der Argumentation zur Workloadberechnung nicht folgen. Gemäß der Aussage der Hochschule umfasst ein Semester "in der Regel 20 Wochen Ausbildung mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von ca. 45 Stunden pro Woche." Entsprechend der Begründung zu § 8 Abs. 4 StudAkkV ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden i.R. eines Intensivstudienganges zu bemessen. In eigener Berechnung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass bei einer Vergabe von z. B. je 36,5 ECTS-Leistungspunkten im ersten, zweiten und fünften Semester jeweils 1095 Stunden Workload pro Semester zustande kämen. Bei einer in der Regel 20-wöchigen Ausbildungszeit entstehen so 54,75 Stunden Arbeitsbelastung pro Woche im ersten, zweiten und fünften Semester. Analog wären das im dritten Semester 55,5, im vierten Semester 47,25, im sechsten Semester 45 und im siebten Semester 48 Stunden Arbeitsbelastung pro Woche. Damit wäre die gegenüber Studieninteressierten kommunizierte Arbeitsbelastung von ca. 45 Stunden pro Woche nur im sechsten Semester gegeben. In vier von sieben Semestern läge die Arbeitsbelastung ca. zehn Stunden pro Woche höher als von der Hochschule auf ihrer Webseite (<https://www.filmuniversitaet.de/studium/studienangebot/bachelorstudiengaenge/schauspiel/studienverlauf>, Zugriff am 02.05.2024) ausgewiesen.

Studienorganisatorische Maßnahmen, die die Studierenden bei der Bewältigung der höheren Arbeitsbelastung in der Intensivstudienvariante unterstützen, waren für den Akkreditierungsrat aus den vorliegenden Unterlagen nur teilweise (Beratung und Betreuung) oder nicht transparent genug erkennbar. Weitere studienorganisatorische Maßnahmen (insbesondere in Bezug auf das Lernumfeld, Studienstruktur, tatsächliche Arbeitsbelastung pro Woche und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) sind für diesen Studiengang nicht dokumentiert.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

B. Zweitbehandlung (122. Sitzung am 25./26.09.2024):

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage angedacht: "Die Hochschule legt die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen als Grundlage für die Vergabe von bis zu 75 Leistungspunkten im Jahr dar. (§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)"

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2024 an, dass sie die "fehlende Beantragung des Studiengangs im Akkreditierungsbericht, Seite 1. (Deckblatt) sowie in der ELIAS-Datenbank als „Intensiv“ nachholen wird. Weiterhin legt die Hochschule die Studienordnung des BA Schauspiel vom 01.07.2010 vor, welche dokumentieren würde, dass der Intensivstudiengang bereits frühzeitig konzipiert und formal verankert wurde. Die Hochschule führt an, dass "die „Intensiv“-Formulierung erst mit der Zusammenfassung von Studienordnung und Prüfungsordnung zu einer Studien- und Prüfungsordnung im Jahr 2017 unbeabsichtigt nicht übernommen wurde". Dies würde von der Hochschule korrigiert werden. Die Hochschule stellt im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens außerdem fest, dass sich die Arbeitsbelastung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) auf 46 Wochen im Jahr, d.h. 23 Wochen pro Semester, verteilen würde, welches im Beschluss des Akkreditierungsrates nicht berücksichtigt worden sei. Daraus ergäbe sich nach Berechnung der Hochschule eine minimale Arbeitsbelastung von 39,1 Stunden pro Woche im sechsten Semester und eine maximale Arbeitsbelastung von 48,2 Stunden pro Woche im dritten Semester. Im Durchschnitt würde die Arbeitsbelastung 44,68 Stunden pro Woche betragen. Die Hochschule führt dann weitere Punkte betreffend des Workloads und des Studienverlaufs an.

Der Akkreditierungsrat dankt der Hochschule für die Klärung der Workloadberechnung und folgt bzgl. der tatsächlichen Arbeitsbelastung pro Woche der Argumentation der Hochschule.

Welche weiteren studienorganisatorischen Maßnahmen (insbesondere in Bezug auf das Lernumfeld, Studienstruktur und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) gemäß § 8 Abs. 4 StudAkkV die Hochschule getroffen hat, um die Studierenden bei der Bewältigung der höheren Arbeitsbelastung in der Intensivstudienvariante zu unterstützen, wurde durch die Hochschule jedoch auch im Stellungnahmeverfahren nicht verdeutlicht.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass es dabei nicht um eine Verlängerung der Regelstudienzeit von sieben auf acht Semester geht, jedoch muss die Hochschule die

studienorganisatorischen Maßnahmen (insbesondere in Bezug auf das Lernumfeld, Studienstruktur und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) als Grundlage für die Vergabe von bis zu 75 Leistungspunkten im Jahr darlegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Studiengang als Intensivstudiengang in der "Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)" auszuweisen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

